4. Verbreiterung der Karlstraße.

Die Bürgerschaft tritt der Ansicht der Finanzdeputation bei, spricht jedoch bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß die Baudeputation mit den ihr zur Verfügung gestellten Fonds für Regulirung von Baulinien Sorge trage für eine angemessene Verbreiterung der Karlstraße.

Mittheilung des Senats
vom 16. Juni 1876.

1. Bedachung des Rathhauses.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 14. d. Mts. bei.

2. Brücke über den Kuhgraben.

Unter Bezugnahme auf die in der gutachtlichen Aeußerung der Finanzdeputation über die Verbreiterung der Karlstraße angeführten Gründe, welche in der Mittheilung des Senats vom 30. v. Mts. erwähnt sind, muß der Senat bei seiner Erklärung vom 4. April d. J. (Verhdl. S. 171) beharren, da ein geordneter Finanzhaushalt nicht wieder hergestellt werden kann, wenn Ausgaben, welche bei Feststellung des Budgets nicht vorgesehen sind, im Laufe des Budgetjahres ohne dringende Nothwendigkeit nachbewilligt werden. Ein dringendes Bedürfniß einer Ueberbrückung des Kuhgrabens an der Hollerallee wird aber, abgesehen davon, daß nach Mittheilung der Polizeidirection der zu **Hemleb**'s Wirthsgarten führende Uebergang wieder dem Publikum zugänglich gemacht werden soll, nicht anzunehmen sein, da eine Verbindung der Schwachhauser Chaussee mit dem Bürgerparke durch den unfern der Hollerallee mündenden, neben der Eisenbahn herlaufenden Parallelweg schon jetzt besteht.

3. Anstellung eines Gehülfen des Pfandaufsehers.

Der Pfandaufseher **Bein** hat beantragt, daß ihm ein Gehülfe gegeben werden möge, indem er in Folge erheblicher Vermehrung der Geschäfte des Pfandaufsehers diese allein zu bewältigen nicht mehr im Stande sei. Zur Begründung des Gesuchs wird namentlich hervorgehoben, daß im verflossenen Jahre 1733 Pfandprotokolle, in diesem Jahre bis Mitte Mai 924 Pfandprotokolle ihm behändigt seien, während in den ersten Jahren nach seiner im Jahre 1865 erfolgten Anstellung die Zahl der Pfandprotokolle durchschnittlich auf 570 im Jahre sich belaufen habe. Das Richtercollegium befürwortet das Gesuch, indem es hervorhebt, daß schon seit geraumer Zeit die erhebliche Steigerung der Geschäfte des Pfandaufsehers zum Nachtheil des betheiligten Publikums sich fühlbar gemacht habe, ohne daß dem Pfandaufseher Nachlässigkeit in Wahrnehmung seines Amtes vorgeworfen werden könne.

Der am 12. April 1865 mit der in Kraft erhaltenen Kündigungsklausel angestellte Pfandaufseher **Bein** bezieht neben freier Wohnung ein Gehalt von ℳ. 670 und ist außerdem auf den Bezug von Sporteln angewiesen, welche im Jahre 1875 ca. ℳ. 1650 betragen haben. Bei der Regulirung der Gehalte der Staatsbeamten im Jahre 1874 ist das Gehalt des Pfandaufsehers auf ℳ. 1300 mit drei Alterszulagen bis zum Höchstbetrage von ℳ. 1690 unter Wegfall aller Nebeneinnahmen und 10 pCt. Abzug für Wohnung festgesetzt, der Pfandaufseher **Bein** indeß in seiner bisherigen Gehaltsstellung belassen.

Nach Ansicht des Senats empfiehlt sich aus angeführten Gründen die Anstellung eines Gehülfen des Pfandaufsehers, zugleich aber die Gehaltsverhältnisse des Pfandaufsehers **Bein** den dieserhalb angenommenen Grundsätzen entsprechend

zu gestalten, namentlich den Bezug von Sporteln Seitens der Beamten bei dieser Gelegenheit zu beseitigen. Bei seiner Anstellung wurden dem Pfandaufseher **Bein** freie Wohnung, ℳ. 670 jährliches festes Gehalt und außerdem der Bezug von Sporteln zugesichert, welche nach dem über die Zahl der jährlich eingegangenen Pfandprotokolle Bemerkten, im Beginn seiner Amtsführung etwa ℳ. 600 jährlich betragen haben werden und jetzt, wie erwähnt, auf ℳ. 1650 angewachsen sind. Der Pfandaufseher **Bein** steht im sechszigsten Lebensjahre, im eilften Dienstjahre als Pfandaufseher, im zweiundzwanzigsten Dienstjahre als Beamter, indem derselbe vor seiner Ernennung zum Pfandaufseher seit dem Jahre 1854 als Polizeidiener angestellt war.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse empfiehlt der Senat den Pfandaufseher **Bein** vom 1. Januar 1877 an der für das Amt des Pfandaufsehers festgestellten Gehaltsnorm (vergl. Verhandl. des Senats und der Bürgerschaft von 1874 S. 447 und 463) zu unterstellen und demselben außerdem für die Dauer seiner Amtsführung für seine Person und unter Aufrechthaltung der Kündigungsklausel eine jährliche Gratification von ℳ. 500 zu bewilligen. Darnach würde derselbe vom 1. Januar 1877 an ℳ. 1560 und vom 1. Mai 1880 an den Höchstbetrag des Normalgehalts mit ℳ. 1690 unter Abzug von 10 pCt. für Wohnung und außerdem eine persönliche Gratification von ℳ. 500 beziehen.

Für den Gehülfen des Pfandaufsehers, welcher auf Kündigung und ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt anzunehmen sein wird, erscheint ein Gehalt von ℳ. 1200 mit drei Alterszulagen bis zum Höchstbetrage von ℳ. 1560 ausreichend.

Der Senat beantragt demnach, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm dahin einverstanden erklären, daß das Gehalt des jetzigen Pfandaufsehers **Bein** vom 1. Januar 1877 an unter Wegfall aller Nebeneinnahmen auf ℳ. 1560, vom 1. Mai 1880 an auf ℳ. 1690 unter 10 pCt. Abzug für Wohnung festzustellen, daß ferner demselben für die Dauer seiner Amtsführung eine jährliche Gratification von ℳ. 500 zu bewilligen sei und daß ein Gehülfe des Pfandaufsehers mit einem Gehalt von ℳ. 1200 nebst drei Alterszulagen bis zum Höchstbetrage von ℳ. 1560 ohne Anspruch auf Ruhegehalt anzustellen, auch der in Folge dessen in diesem Jahre zur Auszahlung gelangende Gehaltsbetrag von den in das diesjährige Generalbudget für das Richtercollegium eingestellten ℳ. 130,000 zu bestreiten sei.